

Rahmenvertrag
nach § 78 f Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

im Freistaat Sachsen
(Rahmenvertrag KJHG)

Zwischen

dem Sächsischen Landkreistag,

dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag

und

den in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen vertretenen Spitzenverbände,

dem Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und Berlin im VPK e.V.

wird unter Beteiligung

der Sächsischen Landesjugendamtes, als die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KJHG zuständige Behörde

auf der Grundlage des § 78 f KJHG nachfolgender Rahmenvertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 - Gegenstand des Rahmenvertrages
- § 2 – Anlagen zum Rahmenvertrag
- § 3 - Örtliche Zuständigkeit für den Abschluß von Vereinbarungen
- § 4 -Kommission

II. Leistungsvereinbarung

- § 5 - Grundlagen

III. Entgeltvereinbarung

- § 6 - Grundlagen
- § 7 - Entgelte
- § 8 - Basisentgelt
- § 9 - Entgelt für zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen

- § 10 - Nicht abgegoltene Leistungen
- § 11 - Barbetrag
- § 12 - Vereinbarungsverfahren
- § 13 - Regelung bei Abwesenheit
- § 14 - Abrechnung zwischen Einrichtung und Kostenträger

IV. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- § 15 - Grundsätze
- § 16 - Prüfungen

V. Schlußbestimmungen

- § 17 - Schiedsstellenverfahren
- § 18 - Partnerschaftliche Zusammenarbeit
- § 19 - Inkrafttreten und Kündigung

Anlagen

- I - Leistungsvereinbarung nach § 78 b KJHG
- II - Verhandlungsunterlagen zum Abschluß der Entgeltvereinbarung nach § 78 b Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- III - Entgeltvereinbarung nach § 78 b KJHG
- IV - Hinweise für die Erstellung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Präambel

Auf der Grundlage der gemeinsamen Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die Hilfe zur Erziehung entsprechend nachfolgend beschriebener Leistungen erhalten, schließen die Vertragspartner diesen Rahmenvertrag. Sie lassen sich dabei von den Grundsätzen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit entsprechend § 4 KJHG leiten.

In diesem Sinne verpflichten sich die Beteiligten, auch bei der Entwicklung und Fortschreibung des Rahmenvertrages zusammenzuarbeiten.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Rahmenvertrages

- (1) Der Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Inhalt und den Abschluß von Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 KJHG über die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Einrichtungen (Leistungsvereinbarung), die Übernahme des Entgeltes (Entgeltvereinbarung) und die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) für.
1. die Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 KJHG),
 2. gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 KJHG),
 3. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 KJHG),
 4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 KJHG) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 KJHG), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
- a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 KJHG),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KJHG)
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 KJHG), sofern diese den in den Nrn. 4 und 5 genannten Leistungen entspricht,
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39 KJHG), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nrn. 4 – 6 gewährt werden § 39 Abs. 2 Satz 3 KJHG bleibt unberührt sowie
8. vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 KJHG).

(2) Dieser Rahmenvertrag bildet die verbindliche Grundlage für die Vereinbarungspartner nach §§ 78 b, 78 e KJHG.

(3) Sofern bundesgesetzliche oder landesrechtliche Regelungen diesem Rahmenvertrag ganz oder teilweise widersprechen, finden die davon betroffenen Regelungen dieses Rahmenvertrages keine bzw. nur ergänzende Anwendung.

§ 2 Anlagen zum Rahmenvertrag

Nähere Ausführungen zur Leistungsvereinbarung, zur Entgeltvereinbarung und zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Rahmenvertrag. Diese Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit für den Abschluß von Vereinbarungen

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich sich die Einrichtung befindet, schließt die Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 KJHG. Dem Hauptbeleger wird vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gelegenheit zur Beteiligung gegeben. Hauptbeleger ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der im vorangehenden Vereinbarungszeitraum die meisten Platztage, die auf das jeweilige Leistungsangebot entfallen, in Anspruch genommen hat.
- (2) Eine Einrichtung im Sinne dieses Rahmenvertrages ist die auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, eine oder mehrere Leistungen nach § 1 Abs. 1 des Rahmenvertrages zu erbringen. Die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 KJHG muß vorliegen.

§ 4 Kommission

(1) Auf der Grundlage des § 78 e Abs. 3 KJHG können der Sächsische Landkreistag, der Sächsische Städte- und Gemeindetag, die in der Liga der freien Wohlfahrtsverbände in Sachsen vertretenen Spitzenverbände und die Vereinigung sonstiger Leistungserbringer unter Beteiligung des Sächsischen Landesjugendamtes, als die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KJHG zuständige Behörde, eine Kommission für den Freistaat Sachsen bilden.

(2) Verfahren für die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise für die Kommission werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Partnern nach Abs. 1 geregelt.

II. Leistungsvereinbarung

§ 5 Grundlagen

(1) Grundlage für die Leistungsvereinbarung nach § 78 c KJHG ist die Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung wird entsprechend der Konzeption der Einrichtung, die zur Beantragung für die Betriebserlaubnis nach § 45 KJHG beim Sächsischen Landesjugendamt eingereicht wurde und Grundlage für deren Erteilung war, erarbeitet.

(2) In der Leistungsbeschreibung ist insbesondere verbindlich darzustellen:

- Art, Ziel, Qualität des Leistungsangebotes sowie besondere Leistungsbereiche,
- der in der Einrichtung zu betreuende Personenkreis, einschließlich der
- die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
- die Qualifikation des Personals,
- die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.

(3) Die Leistungsbeschreibung ist entsprechend den sich entwickelnden konkreten Bedingungen der Einrichtungen und der fachlichen Grundsätze fortzuschreiben.

(4) Der Träger der Einrichtung gewährleistet, daß sein Leistungsangebot zur Erbringung von Leistungen nach § 1 Abs. 1 geeignet und zweckmäßig ist.

(5) Die Leistungsvereinbarung ist Grundlage für die Entgeltvereinbarung und bedarf der Schriftform.

(6) Ein Muster einer Leistungsvereinbarung ergibt sich aus der Anlage I.

III. Entgeltvereinbarung

§ 6 Grundlagen

(1) Auf der Grundlage der in den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale wird eine Vereinbarung über leistungsgerechte Entgelte (Entgeltvereinbarung) abgeschlossen. Die Entgeltvereinbarung soll den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit entsprechen.

(2) Der Einrichtungsträger hat auf Verlangen einer Vereinbarungspartei rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die insbesondere geeignet sind, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu belegen und gegebenenfalls zu überprüfen.

(3) Die Entgeltvereinbarung nach Abs. 1 bedarf der Schriftform.

(4) Verhandlungsunterlagen und ein Muster einer Entgeltvereinbarung ergeben sich aus den Anlagen II und III.

§ 7 Entgelte

Das nach § 6 zu vereinbarende Entgelt setzt sich zusammen aus

- dem Basisentgelt (§ 8) und
- dem Entgelt für zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen (§ 9).

§ 8 Basisentgelt

(1) Für das Leistungsangebot einer Einrichtung (gemäß § 3 Abs. 2) ist ein Basisentgelt zu vereinbaren.

(2) Das Basisentgelt besteht aus dem Leistungsentgelt und dem Entgelt für die dazugehörigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

(3) Das Leistungsentgelt umfaßt die notwendigen Personalaufwendungen und die dazu notwendigen Sachaufwendungen.

Der Anerkennung von Personalaufwendungen liegen die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes bzw. die tariflichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Verträge sonstiger Leistungserbringer zugrunde, soweit sie den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind.

Die Sachaufwendungen beinhalten:

- a) Lebensmittelaufwendungen,
- b) Aufwendungen für Brennstoffe, Energie, Wasser und Treibstoffe,
- c) Aufwendungen für Beförderungsleistungen,
- d) allgemeine Materialaufwendungen,
- e) Aufwendungen für fremde Leistungen (z.B. Fremdreinigung, -wäscherei und -essenbezug),
- f) medizinische Sachaufwendungen (z. B. Hausapotheke), soweit es sich nicht um Krankenhilfe nach § 10 Abs. 1 handelt,
- g) Aufwendungen für die Pflege und Erhaltung von Bettwäsche und Leibwäsche, bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Pflege und Erhaltung der gesamten Bekleidung einschließlich Schuhwerk,
- h) hygienische Sachaufwendungen für die übliche Körper- und Gesundheitspflege, soweit es sich um Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres handelt,
- i) Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel ,
- j) Aufwendungen für Gemeinschaftsveranstaltungen,
- k) sächliche Verwaltungsaufwendungen und Aufwendungen für zentrale Leistungen,
- l) Steuern, Abgaben, Versicherungen,

(4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen umfaßt:

- a) Aufwendungen für Zinsen für Investitionsdarlehen,
- b) Aufwendungen für Gebäudemieten, Mieten für technische Anlagen, Leasingkosten,
- c) Aufwendungen für Pacht- und Erbbauzinsen,
- d) Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung,
- e) Aufwendungen für die Abnutzung von Anlagegütern (Abschreibungen).

(5) Die Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme ist bei dem zuständigen Örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die Vereinbarung nach § 78 b KJHG abgeschlossen hat bzw. abschließt, zu beantragen.

(6) Vergütungserhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt hat, können frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.

§ 9

Entgelt für zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen

(1) Notwendige, auf den Einzelfall abgestimmte Erziehungsleistungen, die zusätzliche pädagogische, therapeutische und psychologische Hilfeangebote beinhalten können zusätzlich zu dem Entgelt nach § 8 u.a. auf der Basis der Fachleistungsstunden vereinbart werden.

(2) Grundlage für diese befristeten Leistungen ist der Hilfeplan nach § 36 KJHG.

(3) Zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen in Intensiv- und Sondergruppen sowie konzeptionsbedingte Zusatzleistungen, die zum Regelangebot einer Einrichtung gehören, können insgesamt auch in das Basisentgelt eingerechnet werden. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Leistungen auf Dauer angelegt sind, allen Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung zur Verfügung stehen und eine Aufnahme in die Einrichtung insbesondere wegen diesem Leistungsangebot erfolgt.

§ 10

Nicht abgeholte Leistungen

(1) Nicht durch die Entgeltvereinbarung abgeholte sind folgende Leistungen:

- a) Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld),
- b) Kosten der Krankenhilfe und alle mit der Krankenhilfe zusammenhängenden Fahrtkosten, sowie Eigenanteil bei Krankenhausaufenthalt,
- c) Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- d) Kosten für die Erstausrüstung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk,

- e) Kosten für besonders teure Lernmittel,
- f) Ferienmaßnahmen im Einzelfall,
- g) Kosten für die Ausstattung bei Konfirmation, Kommunion und Jugendweihe,
- h) Fahrtkosten entsprechend Hilfeplan,
- i) nicht durch die Schülerbeförderung gedeckte Fahrtkosten zur Schule.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Leistungen werden gesondert finanziert, soweit sie im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften nicht von anderen, vorrangig verpflichteten Kostenträgern oder sonstigen Verpflichteten zu übernehmen sind.

§11 Barbetrag

(1) Die Kostenträger gewähren dem Kind oder dem Jugendlichen einen monatlichen Barbetrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Barbetrag dient der Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen.

§ 12 Vereinbarungsverfahren

(1) Die Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 werden für einen zukünftigen Wirtschaftszeitraum geschlossen. In der Regel ist dies ein Wirtschaftsjahr. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.

(2) Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam.

§ 13 Regelung bei Abwesenheit

(1) Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen wird das Entgelt in voller Höhe weitergezahlt. Ist die Abwesenheit urlaubs- oder krankheitsbedingt, wird für das Kind oder für den Jugendlichen für diese Tage ein Zehrgeld durch die Einrichtung ausgezahlt, dessen Höhe gesondert zu vereinbaren ist. Als Abwesenheit in diesem Sinne gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

(2) Bei Abwesenheit des Kindes oder des Jugendlichen von mehr als drei Tagen wird anstelle des Entgeltes vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Abwesenheitsgeld in Höhe von 80 % des Basisentgeltes an die Einrichtung gezahlt.

(3) Voraussetzung für die Erhebung eines Abwesenheitsgeldes ist, daß der Platz in der Einrichtung tatsächlich freigehalten wird. Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet bei Abwesenheit von mehr als 14 Tagen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Ein Abwesenheitsgeld aus Anlaß von Urlaub wird in der Regel für längsten 28 Tage im Jahr, bei Schülern im Rahmen der Ferienzeit gewährt.

(4) Bei teilstationären Einrichtungen nach § 32 KJHG werden abweichend von den Abs. 1 - 3 im Jahr für jedes Kind bis zu 55 Tage anerkannt.

- 15 Tage Krankheit
- 40 Tage Ferienzeit (2/3 Ferien insgesamt)

Sollte im Einzelfall durch Krankenhausaufenthalt oder durch Kuraufenthalt die Freihaltung des Platzes für das Kind länger als 15 Tage notwendig sein, so werden die Abwesenheitstage anerkannt.

Grundlage für die Entscheidung bildet der Hilfeplan für das Kind und die dringende Notwendigkeit diesen Platz für das Kind freizuhalten.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Abrechnung zwischen Einrichtung und Kostenträger

(1) Die Entgelte werden nach Kalendertagen berechnet und monatlich abgerechnet. Der Aufnahme- und Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht. Bei Verlegung in eine andere Einrichtung, mit Ausnahme eines Krankenhauses, wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(2) Die für den Monat angefallenen Entgelte haben die Kostenträger in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Entgeltrechnung anzuweisen. Dies gilt auch für Nachzahlungen.

(3) Befindet sich ein Kind oder Jugendlicher bis zu 24 Stunden im Kinder und Jugendnotdienst nach § 42 KJHG oder in einer Einrichtung, die Leistungen nach § 42 KJHG vorhält, so kann dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Tagessatz in Rechnung gestellt werden. Die 24-Stundenregelung kann sich über 2 Kalendertage erstrecken.

IV. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 15

Grundsätze

(1) Zwischen den Vereinbarungspartnern sind Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote zu entwickeln und geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) festzulegen.

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung beinhaltet die Strukturqualität, die Prozeßqualität und die Ergebnisqualität entsprechend der Anlage IV.

(2) Die Gewährleistung und die Weiterentwicklung der Qualität der vereinbarten Leistung ist eine permanente Aufgabe der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist das Verfahren zur Dokumentation der Qualität der vereinbarten Leistung festzulegen.

(3) Die den zuständigen Behörden nach dem Gesetz zugewiesenen Prüfungs- und Überwachungsaufgaben bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Prüfungen

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Bestandteile der Qualitätsentwicklungsvereinbarung überprüfen. Er muß die Prüfung insbesondere dann vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht in der gebotenen Qualität erbracht werden.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterrichtet den Einrichtungsträger und das Sächsische Landesjugendamt in schriftlicher Form über die Prüfabsicht und den Gegenstand der Prüfung. Ein Prüftermin ist innerhalb eines Monats zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger zu vereinbaren. Die Prüfung findet in der Regel in der Einrichtung statt.

Der Einrichtungsträger legt seine Dokumentation gemäß § 15 Abs. 2 vor.

(3) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nimmt die Prüfung vor. Er hat das Recht, Sachverständige beizuziehen. Der Einrichtungsträger kann seinen Spitzen-/Dachverband am Verfahren beteiligen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und mit der Einrichtung auszuwerten. Über die Weitergabe des Prüfungsberichtes an Dritte entscheiden die Vereinbarungspartner.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach § 78 b Abs. 1 KJHG zu berücksichtigen.

(6) Die Kosten für die Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten der Einrichtung ergebenden Anteile sind vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen.

V. Schlußbestimmungen

§ 17

Schiedsstellenverfahren

(1) Kommen Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 KJHG innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich und ggf. nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen zur Verhandlung aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

(2) Das Schiedsstellenverfahren richtet sich nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung gemäß § 78 g KJHG.

§ 18

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die Partner des Rahmenvertrages verpflichten sich, partnerschaftlich bei der Überprüfung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrages auch in bezug auf ihre Praktikabilität zusammenzuarbeiten und ggf. notwendige Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen. Dies gilt in gleicher Weise für die Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der Prüfung der Qualität der erbrachten Leistungen.

(2) Die Vertragspartner erklären, daß der abgeschlossene Rahmenvertrag im 1. Halbjahr 2000 überprüft wird.

(3) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen über den neuen Rahmenvertrag einzutreten.

§ 19

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

(2) Vereinbarungen, die vor dem Abschluß dieses Rahmenvertrages nach neuem Recht abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zur Neuvereinbarung.

(3) Gemäß des § 78 d Abs. 4 KJHG gelten Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen nach § 78 a Abs. 1 KJHG, die vor dem 01. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(4) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2000 gekündigt werden.

Dresden, den 01. April 1999

Partner des Vertrages:

Für den Sächsischen Landkreistag:

Für den Sächsischen Städte- und Gemeindetag:

Für die Liga der freien, Wohlfahrtspflege:

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Sachsen e.V.

Caritasverband für das Bistum
Dresden-Meißen e.V.,
zugleich auch für den Caritasverband
der Diözese Görlitz e.V.,
zugleich auch für den Caritasverband

für das Bistum Magdeburg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen e.V.

Diakonisches Werk der Ev.-Luth.
Landeskirche Sachsen e.V.,
zugleich für das Diakonische Werk des
Görlitzer Kirchgebietes e.V.,
zugleich für das Diakonische Werk in
der Kirchprovinz Sachsen e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband-Sachsen e.V.

Verband privater Träger der freien
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in
Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg,
Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und Berlin VPK e.V.

unter Beteiligung des Freistaates
Sachsen, vertreten durch das
Sächsische Landesjugendamt, als die
für die Wahrnehmung der Aufgaben
nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII
zuständige Behörde

Anlage I: Leistungsvereinbarung nach § 78 b KJHG

auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG im Freistaat Sachsen

Zwischen dem
Träger der Einrichtung: _____

und dem örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe: _____

wird für die Einrichtung: _____

folgende Vereinbarung geschlossen:

Grundlage ist die Leistungsbeschreibung vom _____

Die Einrichtung besitzt eine gültige Betriebserlaubnis des sächsischen Landesjugendamtes
vom _____

Anlage 1 bis 3 ist Bestandteil der Vereinbarung.

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom _____ bis _____

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Ort, Datum

Träger der Einrichtung

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsmerkmale

1. Allgemeine Angaben

Rechtsgrundlage: _____

Regelleistungsangebot: _____

Zusätzliche Leistungsangebote: _____

Angebotskapazität Anzahl d. Gruppen:

 Plätze
à Plätze
à Plätze

Einrichtungstyp: stationär

Aufnahmealter: _____ Kinder/Jugendliche männlich

Betreuungsalter: _____ weiblich

Aufnahmealter: _____ Kinder/Jugendliche männlich
Betreuungsalter: _____ weiblich

Zielgruppe und Aufnahmekriterien: _____

Ausschlusskriterien: _____

Betreuungstage: in der Regel Montag bis Freitag Samstag und Sonntag

Betreuungszeit: Montag bis Freitag: _____
Samstag und Sonntag: _____

Betriebserlaubnis vom: _____
weitere Aussagen zur Betriebserlaubnis: _____

Einzugsbereich: _____
Zuständ. örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe: _____
Hauptbeleger des Angebotes: _____
Weitere Beleger mit Anzahl der Plätze: _____

Weitere Angebote in Gesamteinrichtung: _____

Kapazität der Gesamteinrichtung:

--

Anlage 2: Leistungs- und Qualitätsmerkmale

2. Angaben zur personellen Ausstattung

Leitung: _____

Verwaltung: _____

Wirtschaftsdienst: _____

Päd. Personal: _____

Weiteres Personal _____

Betreuung/Aufsicht
in der Nachtzeit: _____

Supervision: Art: Team Einzel

Anzahl Stunden je Monat: _____

Fortbildung: Anzahl Maßn. im Jahr _____

Hauptinhalte: _____

Besonderheiten der
Dienstplangestaltung _____

3. Angaben zur Inhaltliche Arbeit

Anlage 3: Leistungs- und Qualitätsmerkmale

4. Angaben zur räumlichen und sächlichen Ausstattung

Eigentumsverhältnisse der Einrichtung/Räumlichkeiten: Eigentum des Trägers
Mieter/Pächter
Erbbaurecht

Zustand der Gebäude bzw. der Räumlichkeiten: _____
Anzahl/Art der Wohnräume: _____

Anzahl/Art weiterer Räume: _____

Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen: _____

Verpflegung: Eigenversorgung in Einrichtung
Fremdversorgung

Angebote: Vollverpflegung _____
Mittagessen _____
Vesper/ Frühstück _____
Getränke / Obst _____

Weitere Fremdleistungen: Wäscherei:
Reinigung:

Heizungsart: _____
Warmwasseraufbereitung _____

Beförderungsleistungen: _____

Besonderheiten: _____

Anlage II: Verhandlungsunterlagen zum Abschluß der Entgeltvereinbarung nach § 78 b Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

auf der Grundlage des Rahmenvertrages KJHG - Sachsen - vom 1999

An den örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe

In 4facher Ausfertigung

Spitzenverband/
Dachverband: _____

Name der Einrichtung: _____

Anschrift der Einrichtung: _____

Telefon: _____ / _____

Träger der Einrichtung: _____

Anschrift des Trägers: _____

Telefon: _____ / _____ BearbeiterIn: _____

Leistungsangebot: _____

Grundlagen

- | | | | | | |
|--|-----|-------|----------------------|-------|----|
| 1. Leistungsvereinbarung | vom | | bis: | | |
| Vereinbarungszeitraum vom:. | | _____ | | _____ | |
| 2. Qualitätsentwicklungsvereinbarung | vom | | bis: | | |
| Vereinbarungszeitraum vom: | | _____ | | _____ | |
| 3. Entgeltvereinbarung | | | bis: | | |
| Vereinbarungszeitraum vom: | | _____ | | _____ | |
| Basisentgelt. | | | täglich in Höhe von: | _____ | DM |
| bisher täglich in Höhe von: | | _____ | | DM | |
| Entgelt für zusätzl. indiv. Erz.-leistungen: | | | Fachleistungsstunde: | _____ | DM |
| bisherige Fachleistungsstunde: | | _____ | | DM | |

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Formularen enthaltenen Angaben.

Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Einrichtungsträgers

Verhandlung zur Entgeltvereinbarung [II. Seite 1]

Name der Einrichtung: _____

Anschrift: _____

Träger der Einrichtung: _____

Regelleistungsangebot: _____

Personenkreis/Alter: _____

Anzahl der Plätze: _____ Auslastungsgrad: _____ im Vorjahr
_____ verhandelt

Basisentgelt:

Investitions-
Leistungsentgelt: aufwendungen: _____
derzeitig: _____ Abwesen-
beantragt: _____ ab: _____ bis: _____ heitsentgelt:
verhandelt: _____ ab: _____ bis: _____

Entgelt für zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen:
Angebot _____
derzeit: _____
beantragt: _____ ab: _____ bis: _____
verhandelt: _____ ab: _____ bis: _____

Verhandlungstag:	Ort:
Teilnehmer:	Funktion/Tätigkeit
Name	Verhandlungsführer
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Träger der Einrichtung

örtlicher Träger der
öffentlichen Jugendhilfe

Verhandlungsführer

Verhandlungsschwerpunkte, Berechnungsgrundlagen und Besonderheiten sind in Seite 2 des Protokoll dargestellt.

Protokolle Entgeltverhandlung [II. Seite 2]

Verhandlung zur Entgeltvereinbarung vom: _____

Verhandlungsschwerpunkte: _____

Berechnung Basisentgelt: (je Platz/Tag)

		Angebot	verhandelt	Nicht geeinigt Angebot JA
Personalaufwendungen:				
1.1	Personalkosten			
1.2	Personalnebenkosten			
Gesamt:				
Sachaufwendungen:				
1.3	Lebensmittel			
1.4	Brennstoffe			
1.5	Übrige Energie			
1.6	Wasser / Abwasser			
1.7	Beförderungsleistungen			
1.8	Allgemeiner Materialaufwand			
1.9	Fremde Leistungen			
1.10	Medizinischer Sachaufwand			
1.11	Hyg. Sachaufwand für Minderjährige			
1.12	Gemeinschaftsveranstaltungen			
1.13	Lehr- / Lernmittel			
1.14	Sächlicher Verwaltungsaufwand			
1.15	Zentrale Leistungen			
1.16	Steuern, Abgaben, Versicherungen			
Gesamt:				
Leistungsentgelt:				
Investitionsaufwendungen:				
2.1	Zinsen			
2.2	Mieten			
2.3	Leasing			
2.4	Pacht- und Erbbauzins			
2.5	Instandhaltung/Instandsetzung			
2.6	Abschreibungen Gebäude			
2.7	Abschreibungen Inventar			
Gesamt:				
Basisentgelt:				

Personalschlüssel		(Verhältnis 1 zu)		
1.	Leitung			
2.	Verwaltung			
3.	Wirtschafts.-, Versorgungs.-tech.Dienste			
4.				
5.				
GESAMT über alles				

Besonderheiten: _____

Leistungs- und Qualitätsmerkmale [II Blatt 1]

1. Allgemeine Angaben

Rechtsgrundlage: _____

Regelleistungsangebot: _____

Zusätzliche Leistungsangebote: _____

Angebotskapazität:	Plätze	Einrichtungsart:	stationär
Anzahl d. Gruppen:	à Plätze		teilstationär
	à Plätze		

Aufnahmealter	_____	Kinder/Jugendliche	männlich
Betreuungsalter	_____		weiblich

Zielgruppe und Aufnahmekriterien: _____

Ausschlusskriterien: _____

Betreuungstage:	der Regel	Montag bis Freitag
		Samstag und Sonntag

Betreuungszeit:	Montag bis Freitag:	_____
	Samstag und Sonntag:	_____

Betriebserlaubnis vom: _____
weitere Aussagen zur Betriebserlaubnis: _____

Einzugsbereich: _____
Zuständ. örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe: _____
Hauptbeleger des Angebotes: _____
Weitere Beleger mit Anzahl der Plätze: _____

Weitere Angebote in Gesamteinrichtung: _____
Kapazität der Gesamteinrichtung: _____

Leistungs- und Qualitätsmerkmale [II Blatt 2]

2. Angaben zur personellen Ausstattung

Erläuterungen zu den Blättern 7 und 8

Leitung: _____

Verwaltung: _____

Wirtschaftsdienst: _____

Päd. Personal: _____

Weiteres Personal _____

Betreuung/Aufsicht
in der Nachtzeit: _____

Supervision: Art: Team Einzel

Fortbildung: Anzahl Stunden je Monat: _____

 Anzahl Maßn. im Jahr _____

 Hauptinhalte: _____

Besonderheiten der
Dienstplangestaltung _____

3. Angaben zur inhaltliche Arbeit

Leistungs- und Qualitätsmerkmale [II Blatt 3]

4. Angaben zur räumlichen und sächlichen Ausstattung

Eigentumsverhältnisse der Einrichtung/Räumlichkeiten:	Eigentum des Trägers Mieter/Pächter Erbbaurecht	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;"></td><td style="width: 50%;"></td></tr> <tr><td style="width: 50%;"></td><td style="width: 50%;"></td></tr> </table>				

Zustand der Gebäude bzw. der Räumlichkeiten: _____

Anzahl/Art der Wohnräume: _____

Anzahl/Art weiterer Räume: _____

Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen: _____

Verpflegung:	Eigenversorgung in Einrichtung Fremdversorgung	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;"></td><td style="width: 50%;"></td></tr> <tr><td style="width: 50%;"></td><td style="width: 50%;"></td></tr> </table>								
Angebote:	Vollverpflegung _____ Mittagessen _____ Vesper/ Frühstück _____ Getränke / Obst _____	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;"></td><td style="width: 50%;"></td></tr> <tr><td style="width: 50%;"></td><td style="width: 50%;"></td></tr> <tr><td style="width: 50%;"></td><td style="width: 50%;"></td></tr> <tr><td style="width: 50%;"></td><td style="width: 50%;"></td></tr> </table>								

Weitere Fremdleistungen:	Wäscherei: Reinigung:	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%;"></td><td style="width: 50%;"></td></tr> <tr><td style="width: 50%;"></td><td style="width: 50%;"></td></tr> </table>				

Heizungsart: _____

Warmwasseraufbereitung _____

Beförderungsleistungen: _____

Besonderheiten: _____

5.Qualitätsentwicklung

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1. Belegungstage

Belegungsstatistik der vergangenen 12 Monate

vom:
 vom:
 bis:

Kalkulierte Belegungsstatistik für den zukünftigen Vereinbarungszeitraum

vom:
 bis:

Plätze:

Monat	Vollverpflegungstage	Abwesenheitstage
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

Gesamt

Plätze:

Monat	Vollverpflegungstage	Abwesenheitstage
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

Gesamt

2. Berechnung der Auslastung

Auslastung des vergangenen Jahresraumes

Platzzahl entsprechend der Betriebserlaubnis
 Öffnungstage
 Rechnerische Vollbelegung

Jahressumme Vollbelegungstage
 Jahressumme Abwesenheitstage

GESAMT-Belegungstage

Auslastungsgrad in %

3. Ermittlung des Divisors für den Tagessatz

des zukünftigen Vereinbarungszeitraumes

Jahressumme Vollverpflegungstage x 1,0

Jahressumme Abwesenheitstage x 0,8

Divisor

Berechnung des Basisentgeltes

Name der Einrichtung: _____

Leistungsangebot: _____

Anzahl der Plätze: _____ Öff.-tage: _____ Divisor: _____

Auslastungsgrad: _____

Kalkulationszeitraum: _____ bis: _____

1. Leistungsentgelt

		Einrichtungsdaten		Verhandlungsergebnis	
		DM	DM/Tag	DM	DM/Tag
1.1	Personalkosten (Blatt 7)				
1.2	Personalnebenkosten (Blatt 7)				
Personalaufwendungen GESAMT					

Sachaufwendungen

1.3	Lebensmittel				
1.4	Brennstoffe				
1.5	Übrige Energie				
1.6	Wasser / Abwasser				
1.7	Beförderungsleistungen				
1.8	Allgemeiner Materialaufwand				
1.9	Fremde Leistungen				
1.10	Medizinischer Sachaufwand				
1.11	Hyg. Sachaufwand für Minderjährige				
1.12	Gemeinschaftsveranstaltungen				
1.13	Lehr-/Lernmittel				
1.14	Sächlicher Verwaltungsaufwand				
1.15	Zentrale Leistungen				
1.16	Steuern, Abgaben, Versicherungen				
Sachaufwendungen GESAMT					

Leistungsentgelt				
-------------------------	--	--	--	--

2. Entgelt für die dazugehörigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen

2.1	Zinsen (Blatt 9)				
2.2	Mieten (Blatt 9)				
2.3	Leasing (Blatt 9)				
2.4	Pacht- und Erbbauzins (Blatt 9)				
2.5	Instandhaltung/Instandsetzung (Blatt 10)				
2.6	Abschreibungen auf Gebäude (Blatt 10)				
2.7	Abschreibungen auf Inventar (Blatt 10)				

Investitionsaufwendungen				
---------------------------------	--	--	--	--

3. Basisentgelt				
------------------------	--	--	--	--

Übersicht über den Personalaufwand

	Im Jahres- durchschnitt beschäftigte Vollkräfte	Relation (Personal- schlüssel) 1:	GESAMT Personalkosten pro Jahr DM
1.1 Personalkosten			
1. Leitung	_____	_____	_____
2. Verwaltung	_____	_____	_____
3. Wirtsch.-, Versorg.-, techn. Dienste	_____	_____	_____
4. Erziehungs-/Betreuungskräfte	_____	_____	_____
5. Gruppenübergreifender Dienst	_____	_____	_____
6. Weitere Mitarbeiter	_____	_____	_____
SUMME	=====	=====	=====

1.2 Personalnebenkosten		DM
- Berufsgenossenschaft		_____
- Schwerbehindertenabgabe		_____
- Fortbildung		_____
- Arbeits- und Gesundheitsschutz		_____
- Sonstiges		_____
SUMME		=====

Personalkosten - GESAMT

Weitere Angaben zum Personal

1. Arbeitsrechtliche Regelungen (BAT-0 VKA o. B/L, AVR-DW u.a.)	_____
2. Grundlage der Personalkosten (Tarifbasis in % im Vergleich zu BAT-W)	_____
3. tarifliche Zuschläge und Vergütungen	_____
4. Zusätzliche Altersversorgung (Kasse, Beitragssatz, Versicherung)	_____
5. Abweichende Vergütungen (außertarifl. Zulagen, Vergütungen, freiwillige Leistungen u.a.)	_____

Funktionelle Gliederung der im Blatt 7 angegebenen Mitarbeiter

Antragsjahr		Anzahl der Mitarbeiter <u>(Pers.zahl)</u>	Personalaufwand GESAMT Pro Jahr DM	Umrechnung in Vollkräfte im Jahres- durchschnitt	durchschnittl. personal- aufwand je VK (DM)
	zum Stichtag	1	2	3	4
1. Leitung					
2. Verwaltung - Gesamt					
a) Verwaltungskräfte					
b) Sonstige Mitarbeiter					
c) Personalkosten aus Umlage (zentr. L.)					
3. Wirtschafts-,Versorg.- u. techn. Dienst - Ges.					
a) Wirtschafts-/ Abteilungsleitung					
b) Küche					
c) allgemeiner Wirtschaftsdienst					
d) Hausmeister, techn. Kräfte					
e) Praktikanten					
f) Aushilfen					
g) Sonstige Mitarbeiter					
h) Personalkosten aus Umlage (fremd. L.)					
4. Erziehungs-/Betreuungskräfte - Gesamt					
a) Haus-/ Bereichs-/ Teamleitung					
b) Soz. Pädagogen / Soz. Arbeiter					
c) Erzieher/in					
d) Hilfskräfte (z.B. Pflegekräfte)					
e) Praktikanten					
f) Aushilfen					
g) Sonstige Mitarbeiter					
5. Gruppenübergreifender Dienst - Gesamt					
a) Arzt					
b) Psychologe					
c) Psych.-/ Heilpädagoge/ Logopäde					
d) Soz. Pädagoge / Soz. Arbeiter					
e) Praktikanten					
f) Sonstige Mitarbeiter					
6. Weitere Mitarbeiter - Gesamt					
a) ZDL					
b) Honorarkräfte (z.B. Supervision)					
c)					
Personal – GESAMT					

2.1 Zinsen

1. Tag der Aufnahme: _____ Kreditgeber: _____ Zweckbestimmung: _____	Höhe bei Aufnahme: (DM) _____ Höhe des Restkapitals: (DM) _____ Zinssatz in %: _____ jährliche Zinsbelastung:(DM) _____
2. Tag der Aufnahme: _____ Kreditgeber: _____ Zweckbestimmung: _____	Höhe bei Aufnahme: (DM) _____ Höhe des Restkapitals: (DM) _____ Zinssatz in %: _____ jährliche Zinsbelastung:(DM) _____

GESAMT	Höhe bei Aufnahme:	<input style="width: 90%;" type="text"/>	Anteil für Leistungsangebot
(in DM)	Höhe d. Restkapitals:	<input style="width: 90%;" type="text"/>	in %: <input style="width: 90%;" type="text"/>
jährl. Zinsbelastung Gesamteinrichtung:		<input style="width: 90%;" type="text"/>	Summe: <input style="width: 90%;" type="text"/>

2.2 Mieten

1. Miete für Räumlichkeiten		Mietfläche: (m ²) _____
Mietbeginn: (Datum) _____		Anteil für Leistungsangebot: % _____
Mietdauer: (Jahre) _____		Jahressumme:(DM) <input style="width: 90%;" type="text"/>
Monats-Kaltmiete: <input style="width: 90%;" type="text"/> DM		
2. Miete/Pacht für technische u.a. Anlagen sowie Grundstücke		Mietsache: _____
Mietbeginn: (Datum) _____		Anteil für Leistungsangebot: % _____
Mietdauer: (Jahre) _____		Jahressumme:(DM) <input style="width: 90%;" type="text"/>
Monats-Miete: <input style="width: 90%;" type="text"/> DM		

Summe der Mieten und Pachten: (DM)

2.3 Leasing

1. Leasingvertrag für: _____		Anteil für Leistungsangebot: % _____
Beginn: (Datum) _____		Jahressumme (DM) <input style="width: 90%;" type="text"/>
Dauer: (Jahre) _____		
Monats-Leasingrate: <input style="width: 90%;" type="text"/> DM		
2. Leasingvertrag für: _____		Anteil für Leistungsangebot: % _____
Beginn: (Datum) _____		Jahressumme (DM) <input style="width: 90%;" type="text"/>
Dauer: (Jahre) _____		
Monats-Leasingrate: <input style="width: 90%;" type="text"/> DM		

Summe der Leasingkosten: (DM)

2.4 Pacht- und Erbbauzins

Zinsen für: _____		Grundstücksfläche: (m ²) _____
Beginn: (Datum) _____		Anteil für Leistungsangebot: % _____
Dauer: (Jahre) _____		
Monats-Zins: (DM) <input style="width: 90%;" type="text"/>		Summe Jahreszins: (DM) <input style="width: 90%;" type="text"/>

Weitere Nachweise sind anzufügen!

2.5 Instandhaltungen und Instandsetzungen

Instandhaltungen / Instandsetzungen

davon Wartungen

DM

Gebäude: _____
 Inventar: _____
 Kfz.: _____
 sonstige Anlagen: _____

Mietvertrag: _____
 Ja/Nein

DM

Gebäude: _____
 Inventar: _____
 Kfz.: _____
 sonstige Anlagen: _____

GESAMT:

2.6 Abschreibungen auf Gebäude

Brutto-/Anschaffungswert oder Brandversicherungswert *) x Baukostenindex

Anteil für Leistungsangebot: (%) _____

	Brandversicherungswert DM	Baukostenindex	Wiederbeschaffungswert DM
Gebäude			
Zubehör (technische Anlagen)			
Summe			
Abzüglich öffentliche Zuschüsse seit 1991			
Summe			
Summe x 2,45 %			

*) Der Brandversicherungsnachweis ist zu erbringen!

2.7. Abschreibungen auf Inventar (inkl. GWG)

Max. Ausstattungshöhe der Einrichtung (DM) _____	jährliche Anschaffungskosten DM	12,5 % jährliche Abschreibung DM	jährliche Kosten-satzabschreibung DM
Bilanzwert zum Eröffnungstermin	1		
-Zugang Jahr _____	2		
-Zugang Jahr _____	3		
-Zugang Jahr _____	4		
-Zugang Jahr _____	5		
-Zugang Jahr _____	6		
-Zugang Jahr _____	7		
-Zugang Jahr _____	8		
Summe		bis maximale Ausstattungshöhe	
		Summe x 12,5 %	

Entgelt für zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen

Art der Erziehungsleistung: pädagogische Angebote:

therapeutische Angebote:

psychologische Angebote:

Ort der Erziehungsleistung: _____

Nettoarbeitszeit einer Fachkraft im Jahr: _____ Std. (entspricht Divisor FK)
Nettoarbeitszeit Leitungs- und _____ Std. (entspricht Divisor für
Verwaltungskräfte im Jahr: _____ übrige Kosten)
Kalkulationszeitraum: _____ bis _____

1. Personalaufwendungen für Fachleistungsstunde

1.1 Fachkräfte	Eingrupp. lt. BAT/AVR incl. PNK	Einrichtungsdaten		Verhandlungsergebnis	
Fachkraftbezeichnung		DM	DM/Tag	DM	DM/Tag
Mittelwert für Fachleistungsstunde					
Fachleistungsstundenanteil					

1.2 Leitungs- und Verwaltungskräfte

1.3					
Leitung, Anteil 1:15					
Verwaltungskräfte, Anteil 1:20	Mittelwert				
Fachleistungsstundenanteil					

2. Sachaufwendungen für Fachleistungsstunde

Pauschal je Fachkraft pro Jahr					
oder Mobilität					
Kommunikation (Telefon / Fax)					
Mobilität (KFZ / Reisekosten)					
Beiträge / Rechtsberatung					
Steuern, Abgaben, Versicherungen					
Allgemeiner Sach- u. Verwaltungsaufwand					
Betriebskosten					
Fachleistungsstundenanteil					

3. Fachleistungsstunde					
-------------------------------	--	--	--	--	--

Testat

Name der Einrichtung: _____

Anschrift der Einrichtung: _____

1. Zur Testierung hat eine Personalliste vorgelegen. Die Erarbeitung der Personalübersicht aus der Personalliste heraus ist vom Spitzenverband/Dachverband bzw. einem externen Prüfer im einzelnen überprüft worden. Die Grundlage der Berechnung der Personalaufwendungen bildet der Tarif _____ mit einer Erhöhung um _____ % für den zukünftigen Vereinbarungszeitraum.
2. Die in der Belegungsliste angegebene Belegung wurde überprüft. In den vergangenen 12 Monaten wurde eine Auslastung von _____ % erreicht. Das Entgelt wurde für den zukünftigen Vereinbarungszeitraum mit einer Auslastung von _____ % berechnet.
3. Die im Entgeltblatt angegebenen Sachaufwendungen und die dazugehörigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wurden überprüft. Sie wurden durch den Betrieb der Einrichtung verursacht und für den zukünftigen Vereinbarungszeitraum um _____ % erhöht in die Berechnung einbezogen. Die Erträge sind in den entsprechenden Kostenpositionen herausgerechnet worden.
4. Die anstehende Prüfung der Verhandlungsunterlagen ist von einem Mitarbeiter des Spitzenverbandes/Dachverbandes vorgenommen worden. ja nein

Für die anstehende Prüfung der Verhandlungsunterlagen wurde vom Träger der externe Prüfer
_____ beauftragt.

Der letzte geprüfte Jahresabschluß vom Jahr 19____ wurde verwendet.

Die Prüfung erfolgte durch _____

Datum

Siegel

Unterschrift Testator

Anlage III: Entgeltvereinbarung nach § 78 b KJHG

auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG im Freistaat Sachsen

Zwischen dem
Träger der Einrichtung: _____

und dem örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe: _____

wird für die Einrichtung: _____

folgende Vereinbarung geschlossen:

Grundlage sind die Verhandlungsunterlagen vom: _____
Die Entgeltverhandlung fand am: _____ statt und wurde protokolliert.

Basisentgelt:	_____	DM / Tag
Abwesenheitsentgelt:	_____	DM / Tag
Bestandteile des Basisentgeltes:		
Leistungsentgelt:	_____	DM / Tag
davon Personalaufwendungen:	_____	DM / Tag
davon Sachaufwendungen:	_____	DM / Tag
Investitionsaufwendungen:	_____	DM / Tag

Entgelt für zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen

pädagogische Angebote:	_____	DM / Fachleistungstunde
therapeutische Angebote:	_____	DM / Fachleistungstunde
psychologische Angebote:	_____	DM / Fachleistungstunde

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom: _____ bis: _____

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden,

Ort, Datum

Träger der Einrichtung

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anlage IV: Hinweise für die Erstellung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Allgemeine Ziele und Aufgaben der Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung soll dazu beitragen, die Qualität des Leistungsangebotes einer Einrichtung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Wesentliche Bestandteile der Qualitätsbeschreibungen sind struktur-, prozeß- und ergebnisorientierte Qualitätskriterien.

In Abhängigkeit von den alternativen Zielen und der spezifischen sozialisatorischen Funktion der Einrichtungen der Jugendhilfe, den unterschiedlichen Erwartungen der Beteiligten sowie den verschiedenartigen pädagogischen Zielen und Konzeptionen der Einrichtungen sind die Qualitätsmerkmale konkret zu bestimmen, aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.

Beispielhaft können folgende, weitgehend akzeptierte, jedoch nicht abschließende Kriterien genannt werden:

Strukturqualität

Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung zu erbringen. Wesentliche Merkmale der Strukturqualität sind in der Leistungsvereinbarung und Betriebserlaubnis festgelegt.

Strukturelle Qualitätsmerkmale:

- Erstellen eines strukturbildenden und orientierungsgebenden Konzeptes und Gewährleistung der Fortschreibung, wie z. B. Raumkonzept, Personalkonzept, pädagogisches Konzept
- Transparenz von Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- Aussagen zu Organisationsformen der Gruppen, wie zentral, dezentral, Autonomie
- Gruppengrößen
- Qualifikation des Personals
- Fortbildung
- Supervision
- Zuständigkeitsregelungen Pädagogen/ Erzieher/ Individualerzieher
- Dienstplangestaltung
- fachliche Vernetzung

Prozeßqualität

Prozeßqualität beschreibt Handlungsabläufe zur Zielerreichung.

Prozessuale Qualitätsmerkmale:

- Ausgestaltung von Partizipation auf der Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auf der Ebene der jungen Menschen
- Vorhandensein von Erziehungszielen und Evaluation
- Transparenz und Zielbezogenheit des pädagogischen Handelns
- Festlegungen für die Handhabung der Hilfeplanung
- Aussagen zur Beziehungsarbeit
- Integration der Einrichtung und der jungen Menschen in das regionale und soziale Umfeld
- Einbettung des pädagogischen Handelns in die praktische Lebensgestaltung
- Beratung extern, intern, Team, Arbeitsgruppe
- Selbstevaluation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Aussagen zum Umfang mit Hinweisen, Anregungen und Beschwerden

Ergebnisqualität

Im Gegensatz zur Strukturqualität und Prozeßqualität, die im wesentlichen beschreibenden Charakter haben, sollen in der Ergebnisqualität Indikatoren eine Umsetzung der pädagogischen Ziele verdeutlichen.

Mögliche Qualitätsmerkmale:

- Eigenverantwortliche Lebensbewältigung
- Rückführung in die Herkunftsfamilie, Pflegeeltern, Adoption
- Soziale, schulische und berufliche Leistungen
- soziale Integration
- Einrichtung als Ansprechpartner bei der eigenverantwortlichen Lebensführung

Vereinbarung zur Bildung einer Kommission nach § 78 e Abs. 3 KJHG im Freistaat Sachsen — Kommissionsvereinbarung KJHG—

Zwischen

dem Sächsischen Landkreistag,

dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag

und

den in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen vertretenen Spitzenverbände,

dem Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und Berlin im VPK e.V.

wird unter Beteiligung

des Sächsischen Landesjugendamtes, als die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KJHG zuständige Behörde

auf der Grundlage des § 78 e Abs. 3 KJHG nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Bildung und Arbeitsweise einer Kommission nach § 78 e Abs. 3 KJHG für den Freistaat Sachsen.

§ 2 Beitritt und Austritt

(1) Die Träger der in § 3 dieser Vereinbarung bezeichneten Einrichtungen können dieser Vereinbarung durch schriftliche Erklärung beitreten. Träger, die mehrere Einrichtungen betreiben, können für jede Einrichtung gesondert beitreten.

(2) Die Beitrittserklärung für Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Spitzen-/ Dachverband anzuzeigen. Die Spitzen-/ Dachverbände führen für ihren Bereich eine Liste der Beigetretenen. Sie übersenden der Geschäftsstelle der Kommission die Liste und aktualisieren diese bei Bedarf monatlich.

(3) Die Beitrittserklärung für Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sächsischen Landkreistag bzw. dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag anzuzeigen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Beitrittserklärung für Einrichtungsträger, die keinem Spitzen/ Dachverband angehören ist durch schriftliche Erklärung des Einrichtungsträgers gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission anzuzeigen. Die Geschäftsstelle

führt eine entsprechende Liste und aktualisiert diese bei Bedarf monatlich.

(5) Die Beitrittserklärung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sächsischen Landkreistag bzw. dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag anzuzeigen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die Beitrittserklärung für bestehende Einrichtungen und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt rückwirkend ab dem Inkrafttreten dieser Kommissionsvereinbarung, sofern sie innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten erklärt wird.

Eine spätere Beitrittserklärung wird drei Monate, nachdem der Beitritt der Geschäftsstelle der Kommission bekannt wird, wirksam.

(7) Bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Einrichtung ist vor der Beitrittserklärung gemäß Abs. 1 - 4 eine Abstimmung zwischen dem Träger der Einrichtung, dem Spitzen-/Dachverband, dem örtlich zuständigen Jugendamt und dem Sächsischen Landesjugendamt erforderlich.

Die Betriebserlaubnis, für die jeweilige Einrichtung bzw. für die Kapazitätserweiterung ist der Beitrittserklärung beizufügen.

Der Beitritt wird frühestens wirksam zum ersten des darauffolgenden Monats nach Posteingang gemäß Abs. 2 - 4.

(8) Ein Austritt aus dieser Kommissionsvereinbarung ist frühestens mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(9) Für nicht beigetretene Einrichtungen richtet sich das Verfahren zum Abschluß von Vereinbarungen nach der jeweils gültigen Rechtslage.

§ 3 Einrichtungen im Sinne dieser Vereinbarung

Teilstationäre und vollstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne dieser Vereinbarung sind, die Leistungen

1. für die Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 KJHG),
2. in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 KJHG),
3. zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 KJHG),
4. zur Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 KJHG) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 KJHG), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
5. für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 KJHG),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen (§ 35a, Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KJHG)
6. zur Hilfe für junge Volljährige (§ 41 KJHG), sofern diese in den Nrn. 4 und 5 genannten Leistungen entspricht,
7. zum Unterhalt (§ 39 KJHG), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nrn. 4 - 6 gewährt werden - § 39 Abs. 2 Satz 3 KJHG bleibt unberührt - sowie
8. für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 KJHG) erbringen.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Die Kommission ist zuständig für den Abschluß von Vereinbarungen gemäß § 78 e KJHG. Der

Landesrahmenvertrag nach § 78 f KJHG bildet dabei die entsprechende Grundlage.

- (1) Die Kommission entwickelt den Landesrahmenvertrag nach § 78 f KJHG fort und ergänzt diesen sowie gibt entsprechende Auslegungshinweise zu dessen Umsetzung.

§ 5 Zusammensetzung der Kommission

- (1) Der Kommission gehören an:

- a) fünf Vertreter der in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, ein Vertreter des Verbandes der sonstigen Leistungserbringer,
- b) drei Vertreter des Sächsischen Landkreistages, drei Vertreter des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

- (2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt, der an den Sitzungen teilnehmen kann, aber nur stimmberechtigt ist, wenn das Mitglied nicht anwesend ist.

- (3) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn von den Vertretern nach Abs. 1 Buchstaben a und b mindestens je vier Stimmberechtigte anwesend sind.

Beschlüsse der Kommission können nur in Übereinstimmung der Vertreter nach Absatz 1 Buchstaben a und b gefaßt werden. Sie werden bindend, wenn die Einspruchsfrist (Abs. 5) abgelaufen ist, ohne daß hiergegen ein Einspruch eingelegt worden ist.

- (4) Jede in der Kommission vertretene Institution mit Stimmrecht kann gegen Beschlüsse der Kommission Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist von vier Wochen beginnt mit dem Tag der Beschlußfassung durch die Kommission. Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle der Kommission schriftlich einzulegen und zu begründen.

- (5) Der Vorsitz in der Kommission wechselt im zweijährigen Turnus zwischen den Vertretern nach Abs. 1 Buchstabe a und denen nach Buchstabe b.

- (6) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Als ständiges beratendes Mitglied ohne Stimmrecht wird ein(e) VertreterIn des Sächsischen Landesjugendamtes hinzugezogen.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Zur Verhandlung von Einzelentgelten kann die Kommission Ausschüsse bilden.

- (2) Über die Zusammensetzung trifft die Kommission entsprechende Festlegungen.

- (3) Das Verhandlungsergebnis ist der Kommission zur Beschlußfassung einzureichen.

- (4) Widerspricht das Verhandlungsergebnis dem Landesrahmenvertrag und den Beschlüssen der Kommission, kann die Kommission dieses Verhandlungsergebnis zur erneuten Verhandlung in den betreffenden Ausschuß zurückgeben.

§ 7 Geschäftsstelle der Kommission

- (1) Die Kommission richtet eine Geschäftsstelle ein.

- (1) Die Geschäftsstelle der Kommission wird geführt beim Diakonischen Werk der Ev. - Luth. Landeskirche Sachsen

unter der postalischen Anschrift: Obere Bergstraße 1,
 01445 Radebeul.

- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
- die Vorbereitung der Sitzungen der Kommission,
 - die Anfertigung und Zusendung des Protokolls der Sitzungen und
 - die Bekanntgabe der Beschlüsse der Kommission.
- (4) Die Geschäftsstelle wird im Umlageverfahren durch die Einrichtungen gemäß § 3 dieser Kommissionsvereinbarung finanziert.

§ 8 Bekanntmachung der Beschlüsse

Beschlüsse der Kommission werden von der Geschäftsstelle der Kommission durch Rundschreiben unverzüglich bekanntgegeben.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Kostensatzkommission, die gemäß der Kostensatzvereinbarung vom 01. Januar 1997 gefaßt wurden, behalten weiterhin, sofern sie nicht dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f KJHG widersprechen, ihre Gültigkeit mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- (2) Die Kommission überprüft die Beschlüsse der Kostensatzkommission, die vor dem 31.12.1998 gefaßt wurden, auf ihre Rechtmäßigkeit im Verhältnis zum Landesrahmenvertrag nach § 78 f KJHG bis zum 31.05.1999.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01. April 1999 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem der Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2000 gekündigt werden.

Dresden, den 01. April 1999

Partner der Vereinbarung:

Für den Sächsischen Landkreistag:

Für den Sächsischen Städte- und
Gemeindetag:

Für die Liga der freien Wohlfahrtspflege:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.

Caritasverband für das Bistum
Dresden Meißen e.V.,
zugleich auch für den Caritasverband
der Diözese Görlitz e.V.,
zugleich auch für den Caritasverband
für das Bistum Magdeburg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen e.V.

Diakonisches Werk der Ev. -Luth.
Landeskirche Sachsen e.V.,
zugleich für das Diakonische Werk des
Görlitzer Kirchgebietes e.V.,
zugleich für das Diakonische Werk in
der Kirchprovinz Sachsen e.V.

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.

Verband privater Träger der freien
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in
Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg,
Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und
Berlin im VPK e.V.

unter Beteiligung des Freistaates
Sachsen, vertreten durch das
Sächsische Landesjugendamt, als die
für die Wahrnehmung der Aufgaben nach
§ 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KJHG zuständige
Behörde